

Satzung des Tanzsportclubs Casino Dresden e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.11.2005;
Verändert auf der außerord. Mitgliederversammlung vom 06.12.2005
Verändert auf der außerord. Mitgliederversammlung vom 06.02.2006
Verändert auf der ordentl. Mitgliederversammlung vom 26.03.2010
Verändert auf der außerord. Mitgliederversammlung vom 05.12.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Casino Dresden e.V.; Im Verein gibt es eine Leistungssportabteilung (LSA) und eine Freizeitsportabteilung (FSA)
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden. Die Geschäftsstelle und die Postanschrift werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein TSC Casino Dresden e.V. ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Stadtverband Dresden e.V.. Darüber hinaus ist die Leistungssportabteilung des Vereins Mitglied im Landestanzsportverband Sachsen e.V. und im Deutschen Tanzsportverband e.V. Der Vorstand entscheidet durch Antragstellung über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes und Freizeittanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteilich neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) sporttreibende der LSA
 - b) sporttreibende der FSA
 - c) fördernde
2. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliche Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige bis zu 18 Jahren einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Sporttreibende ordentliche Mitglieder mit Startlizenzen bzw. Wettbewerbsausrichtungen starten grundsätzlich für den Verein TSC Casino Dresden e.V.. Doppelmitgliedschaften sind möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein ist zum Letzten des jeweiligen Jahresquartals möglich. Dabei hat die Kündigung jeweils einen Monat vor Kündigungstermin beim Vorstandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorzuliegen. Die finanziellen Verpflichtungen für die laufende Beitragsperiode werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Umlagen werden bei Austritt analog dem Mitgliedsbeitrag behandelt.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an den Vorstand und durch den Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor der Belegschaft ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen für Beiträge und/oder Umlagen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Hierzu bedarf es dann lediglich eines Vorstandsbeschlusses. Der § 5 Abs. 4 Satz 2 findet auch hierauf Anwendung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

deren Aufgaben jeweils in den Geschäftsordnungen dargelegt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, sowie sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Für eingeschränkt stimmberechtigte Mitglieder (laut §§ 38 und 40 BGB) können die gesetzlichen Vertreter stimmen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat die Berichte vom vergangenen Jahr und den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu bestätigen, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen und aller 3 Jahre über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen den Jugendwart – vorzunehmen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden,
stellvertretenden Vorsitzenden,
Schatzmeister,
Schriftwart,
Pressewart,
Sportwart,
Jugendwart
und dem erweiterten Vorstand aus den Beiräten
Eltern,
Freizeitsportler,
Trainer/Übungsleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Jugendwart – gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet den Haushaltplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
Vorsitzende,
stellvertretende Vorsitzende,
Schatzmeister,
Schriftwart,
Sportwart.
Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie nach § 27 BGB Abs. 2 eine grobe Pflichtverletzung begangen haben oder unfähig sind, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen – ausgenommen der Jugendwart.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter bis 18 Jahre.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beitrag

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestätigt wird und in der Beitragsordnung ausgewiesen werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten an die nächste Mitgliederversammlung. Für die Wahlperiode gilt §7 Abs. 5 entsprechend. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen und Satzungen

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Satzung, die Turnier- und Sportordnung, die Jugendordnung und die Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Satzung des Landestanzsportverbandes Sachsen e.V.
 - c) Satzung des Landessportbundes Sachsen e.V.
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Beitragsordnung
 - f) Jugendordnungverbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sportes.

Tanzsportclub Casino Dresden e.V.

Satzung